



## **Vorlage**

Nr.: 2008/0019  
öffentlich

## **Erschließungsvertrag Bebauungsplan Nr. 57 B "Sachsenstraße"**

### **Beratungsfolge**

26.02.2008	Stadtentwicklungsausschuss	Beratung
13.03.2008	Rat	Entscheidung

### **Erläuterung und Begründung sowie haushaltsrechtliche Beurteilung**

Der Bebauungsplan Nr. 57 B „Sachsenstraße“ wird voraussichtlich in Kürze in Kraft treten (vgl. Vorlage 2008/0014). Ziel und Zweck dieser Planung ist laut Begründung zum Bebauungsplan u.a. die Fläche im Inneren des Plangebietes, die derzeit noch mit einer Tennishalle bebaut ist, einer Wohnbebauung zuführen zu können. Gegenstand des Erschließungsvertrages ist die von der Sachsenstraße nordöstlich abzweigende Stichstraße der im Bebauungsplan festgesetzten öffentlichen Straßenverkehrsfläche.

Die Herstellung der Erschließungsstraße soll durch die Fa. Grundstücks- und Gebäudemanagement AG, Von-Ketteler-Straße 42, 48231 Warendorf als Erschließungsträgerin erfolgen. Um dies zu ermöglichen, ist der Abschluss eines Erschließungsvertrages erforderlich. Die genaue Lage des Erschließungsvertragsgebietes ist aus der Anlage 1 zum Erschließungsvertrag ersichtlich.

Der dem Beschlussentwurf beigefügte Erschließungsvertrag ist mit der Erschließungsträgerin bereits ausgehandelt. Hiermit verpflichtet sich die Erschließungsträgerin zur Freilegung der öffentlichen Erschließungsflächen, zur Planung und Herstellung der öffentlichen Straße und Entwässerungsanlagen mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation in der Sachsenstraße sowie den Anschluss der Grundstücke am Holtmarweg bzw. an der Sachsenstraße an die öffentliche Kanalisation auf eigene Kosten und Rechnung. Die Erschließungsträgerin wird der Stadt die Flächen der Erschließungsanlage vor Abschluss des Erschließungsvertrages kostenlos übertragen.

Der Erschließungsvertrag wird erst dann wirksam, wenn die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 57 B „Sachsenstraße“ in Kraft tritt oder wenn eine Baugenehmigung nach § 33 Baugesetzbuch erteilt wird.

Die Erschließungsträgerin hat sich bereits mit ihrem Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 44 sowie Aufstellung des Bebauungsplanes für die Wohnbebauung bereit erklärt, die finanziellen Nachteile, die sich für die Erschließungsbeitragspflichtigen der Sachsenstraße und des Holtmarweges durch die planungsrechtlichen Änderungen ergeben, auszugleichen. Die verbindliche Regelung dieser grundsätzlichen Bereitschaft zum Ausgleich dieser Mehrbelastung wird Gegenstand eines gesonderten Vertrages sein, der voraussichtlich in der nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses beraten und in der nächsten Sitzung des Rates beschlossen werden soll.

**Beschlussvorschlag**

Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Erschließungsträgerin den als Anlage zur Vorlage beigefügten Erschließungsvertrag abzuschließen. Dies soll erfolgen, sobald der Vertrag zur kostenlosen Übertragung der Erschließungsflächen mit der Erschließungsträgerin geschlossen wurde.

**Anlagen**

Erschließungsvertrag mit Anlagen